

Promotionsreglement des Untergymnasiums

vom 24. Juni 1998¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1 Allgemein

¹ Die Promotion am Untergymnasium erfolgt semesterweise.

² Massgebend sind die Noten³ in den Promotionsfächern nach dem Anhang zu diesem Reglement.

Art. 2 Definitive Promotion

¹ Definitiv promoviert wird, wer in den erteilten Promotionsfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 4.00 erreicht hat und höchstens drei Noten unter 4 aufweist.

² Von den Noten unter 4 dürfen höchstens zwei unter 3.5, und von den Noten unter 3.5 darf höchstens eine unter 3 liegen.

Art. 3 Provisorische Promotion

¹ Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des ersten, zweiten oder dritten Semesters⁴:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt;
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag vom 8. März 2000, SchBl 2000, Nr. 11; in Vollzug ab 1. August 2000; II. Nachtrag vom 19. November 2008, SchBl, Nr. 12; in Vollzug ab 1. August 2008.

² sGS 215.1.

³ Art. 14 MSV, sGS 215.11.

⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

Art. 4¹ Nichtpromotion

¹ Nicht promoviert wird, wer:

- a) am Endes des zweiten oder dritten Semesters die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt und im vorangehenden Semester provisorisch promoviert wurde;
- b) am Endes des vierten Semesters die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt oder in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

² Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.

Art. 5 Ausschluss

¹ Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 6 Konferenz

¹ Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektorskommission übertragen werden;
- b) die Lehrkräfte der Klasse.

² Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

³ Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Art. 7 Entscheid

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

III. Schlussbestimmung

Art. 8 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 1. August 1998 angewendet.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

Anhang: Promotionsfächer

Erste Klasse

1. Deutsch
2. Latein
3. Französisch
4. Englisch¹
5. Geschichte
6. Geographie
7. Mathematik (Rechnen und Geometrie)
8. Naturlehre
9. Bildnerisches Gestalten und Musik
(Durchschnitt)

Zweites Klasse

1. Deutsch
2. Latein
3. Französisch
4. Englisch¹
5. Geschichte
6. Geographie
7. Mathematik (Rechnen und Geometrie)
8. Naturlehre
9. Bildnerisches Gestalten und Musik
(Durchschnitt)

¹ Eingefügt durch Nachtrag.